Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
gem. den §§ 28 und 29 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Name der antragstellenden Person: _____, geb. am: _____
Name, Vorname

Name des Kindes: _____, geb. am: _____
Name, Vorname

Wohnanschrift: _____
Straße, PLZ, Ort

Folgende Leistungen werden bezogen:

- ☐ Wohngeldleistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- ☐ Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- ☐ Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
  (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- ☐ Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das o.g. Kind besucht eine ☐ Kindertageseinrichtung ☐ allgemeine oder berufsbildende Schule:

Bezeichnung der Kita/Schule: _____ Klasse/Gruppe: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort): _____

Hinweis:
Für Kinder und Jugendliche, die 6 Jahre oder 15 bis 25 Jahre alt sind, ist eine gültige Schulbescheinigung erforderlich. Diese wird Ihnen von der Schulverwaltung ausgestellt.

Für das o.g. Kind werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- ☐ Ein- oder mehrtägige Ausflüge/Fahrten der Kindertageseinrichtung/Schule
  (Bitte füllen Sie den Zusatzantrag auf Übernahme der Kosten eines Ausflugs oder einer Klassenfahrt/Kita-Fahrt aus.)
- ☐ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
  (Bitte teilen Sie uns Ihre Kontoverbindung mit.)
- ☐ Schülerbeförderung
- ☐ Vorübergehender Lernförderbedarf (Nachhilfe)
  (Bitte füllen Sie den Zusatzantrag auf Feststellung des vorübergehenden Lernförderbedarfs aus. Eine Beantragung ist nicht möglich, sollten bereits entsprechende Leistungen nach § 35 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht werden.)
- ☐ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Schule
- ☐ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ergänzende Angaben zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Schule *(Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei*):

☐ Das vorgenannte Kind nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

☐ Das vorgenannte Kind besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung *(Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei und teilen uns Ihre Kontoverbindung mit)*:

☐ Es wird die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht.

☐ Es wird eine andere Schule des gewählten Bildungsgangs besucht, weil

_____

_____

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhoben.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bin damit einverstanden, dass die für die Zahlungen erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert werden und gewähre Einblick in meine Leistungsakte beim Amt Schrevenborn zwecks Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Der Bescheid über die Bewilligung von Kinderzuschlag ist immer einzureichen.

_____ _____

Ort, Datum *Unterschrift der antragstellenden Person*

Der Antrag ist einzureichen beim

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Amt IV – Amt für Bildung und Soziales
Sachgebiet 40 – Sozialwesen
Dorfplatz 2
24226 Heikendorf
sozialamt@amt-schrevenborn.de

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beantragt werden. Alle anderen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden.

Möchten Sie Leistungen für mehrere Kinder oder Jugendliche beantragen, ist je ein separater Antrag zu stellen.

Ausflüge/Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung
Eine Kostenübernahme erfolgt, wenn der Ausflug/die Fahrt von der Schule/Kindertageseinrichtung organisiert und durchgeführt wird. Zu den Kosten gehören nicht Taschengeld oder Ausgaben, welche im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sport- und Badebekleidung). Es ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Persönlicher Schulbedarf
Schüler/innen bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Der Schulbedarf wird als Geldleistung ausgezahlt.
Derzeit betragen die Leistungen für den Schulbedarf 65,00 € zum 1. Februar und 130,00 € zum 1. August des Jahres. Die Beträge werden jährlich angepasst. Hiervon sind die Kosten für notwendige Schulmittel, wie z.B. Stifte, Schreibhefte, Sportzeug usw. zu bestreiten.

Schülerbeförderung
Ein Zuschuss ist möglich, wenn die nächstgelegene allgemeinbildende oder weiterführende Schule besucht wird, eine Beförderung nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist und die Beförderungskosten nicht durch andere Einrichtungen übernommen werden. Es werden die notwendigen tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung als Geldleistung übernommen, wenn die Schule vom Wohnort in den Klassen 1 bis 4 mehr als 2 Kilometer und ab der 5. Klasse mehr als 4 Kilometer entfernt liegt. Zuschüsse von anderen Stellen werden angerechnet.

Vorübergehender Lernförderbedarf (Nachhilfe)
Schüler/innen bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Zum Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele können Schüler/innen eine ergänzende Nachhilfe erhalten. Zu diesen Lernzielen gehören nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts. Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich zum schulischen Angebot erforderlich sein. Ohne die Bestätigung der Schule, welcher Lernförderbedarf besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Es ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Schule
Schüler/innen bekommen diese Leistung, wenn sie eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, wie viele Tage im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Ein Eigenanteil des Kindes pro Mittagessen wird nicht erhoben.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Dieser Anspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es stehen monatlich 15,00 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zur Verfügung:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museenbesuche)
- Teilhabe an Freizeitaktivitäten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

In Ausnahmefällen können mit dem zur Verfügung stehenden Betrag auch die Kosten für spezielle Ausrüstungsgegenstände erstattet werden, welche für die Ausübung/Teilnahme an den Aktivitäten notwendig sind.